



Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung

des Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Club Rheine von 1901 e.V.

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Organe

Die Tanzsportabteilung führt den Namen

„TSA im RHTC Rheine von 1901 e.V.“(TSA)

Sie hat ihren Sitz in Rheine

Die Tanzsportabteilung pflegt und fördert den Tanzsport in Form des Gesellschaftstanzes auf turniersportlicher Grundlage.

Organe der TSA sind:

Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung, Jugendversammlung und Jugendausschuss

§ 2 Mitgliedschaft, Probemitgliedschaft, Beginn, Wandlung

Mitglied in der Tanzsportabteilung kann jeder werden, der die Satzung des RHTC und die Abteilungsordnung der TSA anerkennt. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich per Aufnahmeantragsformular an die Abteilungsleitung zu richten. Die Abteilungsleitung der TSA entscheidet danach über die Aufnahme entsprechend der RHTC – Satzung.

Bei Anmeldung zu einem Kurs, stimmt der Kursteilnehmer einer Probemitgliedschaft für die Dauer des gebuchten Angebots zu. Die Probemitgliedschaft endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mitglieder anderer Abteilungen können die Mehrfachmitgliedschaft erwerben. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive und umgekehrt ist jeweils zum Monatsende mit 14-tägiger schriftlicher Vorankündigung möglich.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung ausgenommen hiervon sind Probemitglieder. Ebenso ist es wählbar für Organe der Abteilung.

Turnierpaaren kann bei Verstoß gegen die Tanzsportordnung des DTV oder bei sonstigen unsportlichem Verhalten von der Abteilungsleitung ein befristetes Startverbot auferlegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Abteilung und ist in jedem Fall schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.

Die Kündigungsfristen sind in der Satzung des RHTC § 6 Absatz 2 geregelt.

Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach Beendigung des gebuchten Angebots.

§ 5 Beiträge

Die jeweils gültigen aktuelle Beitragssätze sind in der Beitragsordnung der TSA geregelt, und werden durch Aushang oder auf der Website der Abteilung veröffentlicht.

(www.rhtctanzen.de)

Beiträge und Aufnahmegebühr werden in der Abteilungsversammlung festgesetzt Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder befristet erlassen. Dies gilt nicht für den an den RHTC abzuführenden Anteil.

Mehrfachmitglieder zahlen den Abteilungsbeitrag gegebenenfalls abzüglich des jeweiligen RHTC-Anteils wie in § 5 Absatz 4 der RHTC Satzung vorgesehen.

§ 6 Gliederung der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) dem Abteilungsleiter | f) dem Sportwart |
| b) dem Stellvertreter | g) dem Jugendwart |
| c) dem Kassenwart | h) dem Pressewart |
| d) dem Schriftführer | i) bis zu 8 Beisitzer |
| e) dem Breitensportwart | |

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird zu Beginn eines Jahres durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens 14 Tage vorher zugestellt sein. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung eingegangen sein. Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre die Abteilungsleitung und jährlich einen Kassenprüfer.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

Beitragsänderungen, Änderungen der Abteilungsordnung oder Beschluss zur Auflösung der Abteilung müssen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind möglich, sie unterliegen den gleichen Regularien wie die ordentliche Versammlung.

§ 9 Auflösung der Abteilung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Verein

§ 10 Schlussbestimmung

Die Abteilungsordnung ist nicht ein Bestandteil der RHTC – Satzung.

Sie regelt nur die Belange der Tanzsportabteilung.